

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/16 96/07/0218

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §11;

FIVfLG Tir 1978 §24;

Rechtssatz

Das Vorbringen, demzufolge die Parteien des Zusammenlegungsverfahrens nunmehr weniger zugewiesen erhalten hätten, als das, was sie in der vorläufigen Übergabe der Grundabfindungen unter Berücksichtigung der Grenzänderungen an ihren Abfindungen erhalten hatten, zeigt keine Rechtswidrigkeit der neugestalteten Abfindungen auf, weil eine solche aus dem Vergleich der Abfindungen mit den vorläufig übergebenen Grundabfindungen nie, sondern immer nur aus einem Vergleich der Abfindungen mit dem Altbestand abgeleitet werden kann (Hinweis E 14.12.1993, 90/07/0078).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996070218.X09

Im RIS seit

21.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$